

„MAN MUSS SICH NICHT ALLES GEFALLEN LASSEN...“

Was können Schüler und Eltern tun?

Ganz wichtig ist es, die entsprechenden Aussagen oder Handlungen des Lehrers zu dokumentieren. Je genauer die Dokumentation ist, desto besser. Am besten erfolgt sie durch Hilfe eines Mitschülers. Danach ist grundsätzlich zuerst von Euch oder Euren Eltern das Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft zu suchen.

Zeigt sich diese uneinsichtig oder bekräftigt sie die im Unterricht getroffenen Aussagen, bestehen folgende Handlungsoptionen:

„1. Die Meldung von Vorfällen, die auf eine Verletzung von Dienstpflichten von Lehrkräften oder Schulleitungsmitgliedern hindeuten, kann jederzeit an den Schulleiter [...] erfolgen. [...]

2. Handelt es sich um den Schulleiter [...], kann eine Meldung an das zuständige staatliche Schulamt erfolgen.“²

Rechtsgrundlage bildet hierbei insbesondere §33 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

Was können Lehrer tun?

Für Lehrkräfte gelten zusätzlich zwingend die Vorgaben des Dienstweges. Der Schulleiter nimmt hierbei die Rolle des Dienstvorgesetzten nach Maßgabe des Hessischen Schulgesetzes und der Dienstordnung wahr.

Zudem gibt es nach Hinweis des derzeitigen hessischen Kultusministers Armin Schwarz die Möglichkeit, eine Rechtsberatung durch eine der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz dazu befugten Stelle einzuholen.

Seit 2018 wurden in Hessen laut Auskunft des Kultusministeriums vom 12. März 2024 fünf Fälle von Verstößen gegen die Neutralitätspflicht von Lehrern bekannt.

In einem Fall wurde eine Geldstrafe gegen die betreffende Lehrkraft verhängt, die anderen Fälle konnten im Gespräch zwischen Schülern, Eltern und Lehrern beigelegt werden.

Eine übersichtliche Liste der Staatlichen Schulämter in Hessen inklusive Kontaktadressen ist hier zu finden:



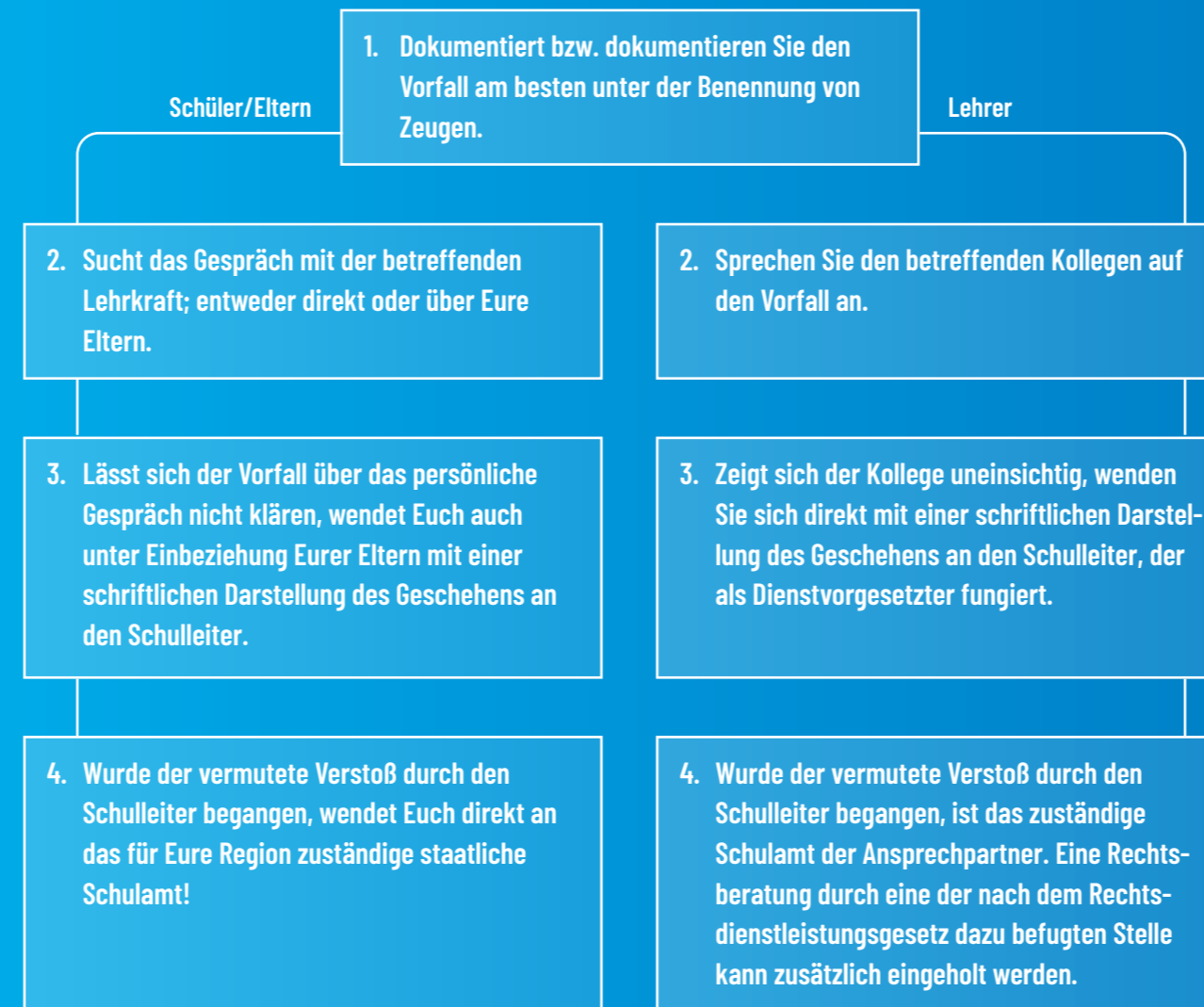
<https://schulaemter.hessen.de/ueber-uns/standorte-der-staatlichen-schulaemter>

² Aussage des Kultusministers Armin Schwarz in der Sitzung des Kulturpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages vom 12. März 2024

NEUTRALE SCHULE

DAS WICHTIGSTE KURZ UND KNAPP:

Ihr bemerkt bzw. Sie bemerken einen Verstoß gegen das schulische Neutralitätsgebot?



Bildnachweise: jacoblund / iStock (Seite 1); FG Trade Latin / iStock (Seite 2); Nutthaseth Vanchaichana / iStock (Seite 4)

V.i.S.d.P.:
AfD-Fraktion im Hessischen Landtag
Schlossplatz 1-3, 651830 Wiesbaden
afd-fraktion-hessen.de
facebook.com/afd.landtag.hessen



INFORMATIONSLFITADEN

NEUTRALE SCHULE

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR SELBSTHILFE



NEUTRALE SCHULE

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN ZUR SELBSTHILFE

Wer kennt es nicht: Deutschunterricht, 6. Stunde, und Herr Müller kann wieder einmal nicht seine politische Meinung zurückhalten. Dabei kam es in letzter Zeit besonders gehäuft vor. Nicht nur warnte er wiederholt vor den katastrophalen Auswirkungen der „Klimapokalypse“, dieses Mal rief er sogar offen zur Teilnahme an einer von der SPD mitorganisierten Demonstration gegen die sogenannten „Feinde der Demokratie“ auf.

Tatsächlich häufen sich besonders in jüngster Zeit solche oder ähnliche Fälle an hessischen Schulen. Nicht nur Lehrer, sondern auch Elternvertreter, versuchen offensiv, Schulen und den dort stattfindenden Unterricht als Bühne für ihre politische Ideologie zu missbrauchen. Schulen sind so vielfach nicht mehr Orte des Lernens und der freien Meinungsbildung, sondern entwickeln sich zunehmend zu

Stätten, an denen Schüler sich aus Furcht vor Sanktionen – durch Lehrer, aber auch durch ihre Mitschüler – nicht mehr trauen, ihre wohlbegründete Meinung offen auszusprechen.

Dabei ist gerade das für einen offenen, demokratischen Meinungs austausch unerlässlich.

Wir meinen: Das darf nicht sein!

Im Sinne der Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses ist sicherzustellen, dass Schüler ihre politischen Ansichten zu den Unterrichtsgegenständen jederzeit angstfrei darlegen können.

Nur so kann der Austausch objektiver Fakten und begründeter Meinungen zu einem im Unterricht behandelten Sachverhalt immer gewährleistet werden.

Schule muss daher politisch neutral sein: Schule ist kein Ort für politische Propaganda!

Für den Fall, dass ein Herr Müller doch wieder einmal seine ihm als Pädagogen auferlegten Pflichten, aus welchen Gründen auch immer, missachtet, will dieser Leit faden Lösungsangebote unterbreiten.

Wir finden: Eine solche Handreichung ist längst überfällig!

DER BEUTELSBACHER KONSENS

Grundlage der politischen Bildung und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen ist in Deutschland der „Beutelsbacher Konsens“¹. Dieser wurde in den 1970er-Jahren anlässlich der gesellschaftlichen Spannungen im Zuge der sogenannten „1968er“ von namhaften Bildungsforschern und Pädagogen auf einem Treffen im baden-württembergischen Beutelsbach bei Stuttgart formuliert. Ziel war es, der politischen Polarisierung jener Zeit ent-

gegenzuwirken – ein Gedanke, der heute aktueller denn je ist. **Denn mündige Bürger sind für eine lebendige und wehrhafte Demokratie unerlässlich.**

Was besagt der „Beutelsbacher Konsens“?

Er ist das „Grundgesetz“ der politischen Bildung in Deutschland und umfasst im Wesentlichen drei Kernelemente:

Der Beutelsbacher Konsens

1. Überwältigungsverbot

Lehrer dürfen ihren Schülern nicht ihre Meinung aufzwingen. Schüler sollen sich mithilfe des Unterrichtes eine eigenständige Meinung/ein eigenes politisches Urteil bilden können.

2. Kontroversität

Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Das heißt, Lehrer müssen ein Thema vielseitig darstellen und diskutieren, wenn es in Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft kontrovers erscheint. Dazu gehört auch, homogen orientierte Lerngruppen gezielt mit Gegenpositionen zu konfrontieren.

3. Schülerorientierung

Politische Bildung muss die Schüler in die Lage versetzen, die politische Situation der Gesellschaft und ihre eigene Position zu analysieren und daraus für sich Konsequenzen zu ziehen. Lehrer müssen den Schülern geistigen Freiraum einräumen, um die Ausbildung individueller politischer Positionierungen zu gestatten.



¹ Vgl. <https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>

DIE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN DER NEUTRALEN SCHULE IN HESSEN

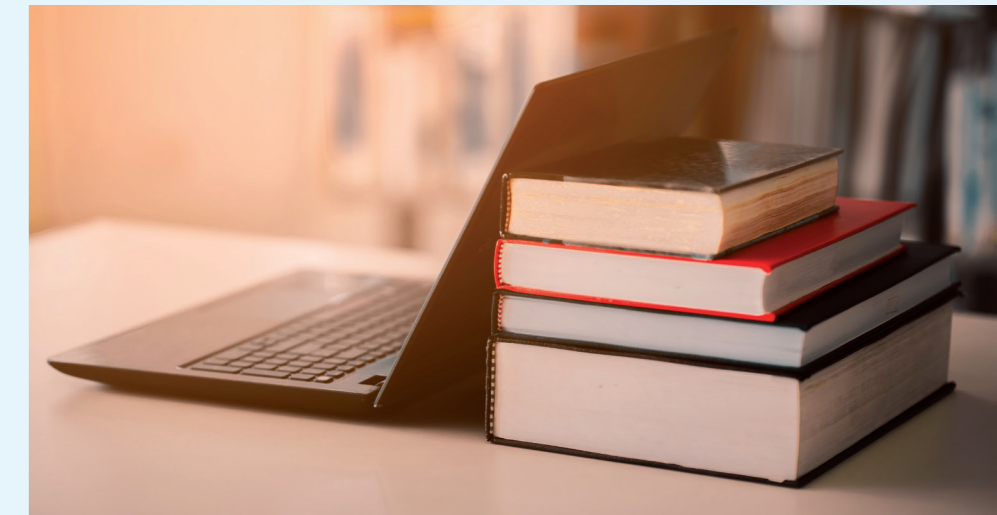
Eigentlich könnte alles so einfach sein: Die im Beutelsbacher Konsens verankerten Bestimmungen sind nämlich in diversen Gesetzen fixiert.

So heißt es in der Hessischen Landesverfassung in Artikel 56 „Erziehung, Bildung und Denkmalschutz“, Absatz 3:

„Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.“

§ 86 „Rechtsstellung der Lehrerinnen und Lehrer“ Absatz 3 des Hessischen Schulgesetzes regelt, dass Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben:

„Vor dem Hintergrund der christlich-abend-ländischen Tradition Hessens, des Humanismus und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen sowie zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben die Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; [...] Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder



den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.“

Zudem unterliegen Lehrer als Beamte dem „Mäßigungsgebot“, welches in § 33 „Grundpflichten“ des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG konkretisiert wird:

„(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“

„(2) Beamtinnen und Beamte haben bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt.“